

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 345

ausgegeben am 7. November 2013

Verordnung

vom 29. Oktober 2013

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und gestützt auf den Beschluss 2012/642/GASP vom 15. Oktober 2012 des Rates der Europäischen Union verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Belarus, LGBL 2006 Nr. 140, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a) Vermeidung von Härtefällen;
- b) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;

- c) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen; oder
 - d) Wahrung liechtensteinischer Interessen.
- 4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef